



## **VERFÜGUNG**

**vom 2. August 2006**

**Buchs. Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Die Baudirektion hat mit Verfügung (BDV) Nr. 200/2002 die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Buchs genehmigt. Am 8. Dezember 2005 hat die Gemeindeversammlung Buchs der vorliegenden Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Januar 2006 und des Bezirkrates Dielsdorf vom 14. Februar 2006 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. Mai 2006 ersucht die Gemeinde Buchs um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision beinhaltet die Präzisierung der Zweckbestimmungen der Allgemeinen Erholungsgebiete im kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft sowie der nicht näher unterschiedenen Freihalte- und Erholungszone F in der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) im Hinblick auf die Erstellung von Freizeit- und Sportanlagen. Zudem wird mit der Um- bzw. Einzonung des Glockensinkkanals und der angrenzenden Flurstrasse von der Freihaltezone F in die Industriezone I 4 die rückwärtige Erschliessung dieser Zone zur Entlastung der Staatsstrasse S-4 (Dällikerstrasse) ermöglicht. Ausserdem sind in der Bauordnung verschiedene redaktionelle Änderungen vorgesehen, u.a. die Streichung der Vorschriften betreffend die Industriezone I 6, welche bereits mit der letzten BZO-Revision aufgehoben bzw. der Wohn- und Gewerbezone A zugewiesen worden ist.

Die Erholungszone Eb „Gäldacher“ wird vorgängig der neuen Nutzungszuführung zu erschliessen und auch für die Erholungszone „Gheid“ wird die Fuss- und Radwegerschliessung sicherzustellen sein. Die Gemeinde Buchs ist deshalb einzuladen, die erforderlichen Erschliessungen in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen rechtzeitig vor der Bauausführung (§234 PBG) zu gewährleisten.

Die Vorlage ist im Übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Buchs am 8. Dezember 2005 festgesetzte Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Buchs wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs (unter Beilage von drei Dossiers), an das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von je einem Dossier) und an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 2. August 2006  
060491/Ohu/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

